

## **Abweichungssatzung**

**über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlagen „Eiselsmaar“, „Am Wehrbusch“ und „Am Fienacker“ in Swisttal-Buschhoven.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380) und des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und des § 8 der Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.12.1987 (EBS) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 01.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Erschließungsanlagen „Eiselsmaar“, „Am Wehrbusch“ und „Am Fienacker“ in Swisttal-Buschhoven wurden erstmalig hergestellt und zwar abweichend von der Normalausstattung, wie in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geregelt, ohne folgendes Merkmal:

e) Begleitgrün

### **§ 2**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlagen „Eiselsmaar“, „Am Wehrbusch“ und „Am Fienacker“ in Swisttal-Buschhoven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380)**

Für die vorstehende Änderungssatzung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 11.12.2009

(Maack)  
Bürgermeister

